

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Anpassung der Anlage 1 an den OPS 2021

Vom 2. Dezember 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Bei der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen/MHI-RL) handelt es sich um eine solche Richtlinie, die Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität festlegt.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS), herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden OPS-Kodes an die aktualisierte OPS Version erforderlich. Die MHI-RL legt in ihrer Anlage 1 OPS-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die OPS Version 2021 angepasst worden sind.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

Vorliegend wird in Anlage 1 der MHI-RL die Jahreszahl aktualisiert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Das BfArM hat die amtliche Fassung des OPS in der Version 2021 (Stand: 16. Oktober 2020) am 27. Oktober 2020 veröffentlicht und dem G-BA am 9. November 2020 Hinweise zum Änderungsbedarf der Anlage 1 der MHI-RL übermittelt. Nach Information des BfArM haben die in der Anlage 1 der Richtlinie bestehenden OPS-Kodes keinerlei Änderungen erfahren.

Gemäß § 10 der Richtlinie hat das Plenum die jährlichen Aktualisierungen der OPS-Kodes an den Unterausschuss delegiert, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 VerFO der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurden dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die OPS-Version 2021 sowie Tragende Gründe zur Beratung und Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

## 5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott